



Satzung des Vereins Musikfabrik Greifswald - Schule für Populärmusik e. V.

§1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins Musikfabrik Greifswald - Schule für Populärmusik e. V. ist die Trägerschaft, der Betrieb und die Förderung der Schule für populäre Musik – Klassik – Pop – Rock – Jazz, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von materiellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Vermittlung musischer Kenntnisse und Erfahrungen.

(2) Mit dem Betrieb und der Förderung der Populärmusikschule übernimmt der Verein die Ausbildung und die Förderung musikinteressierter talentierter Kinder und Jugendlicher aller Altersgruppen in allen Musikbereichen, vom Anfänger bis zum professionellen Musiker.

(3) Der Trägerverein versteht sich als Einflussnehmer, Berater und Ausbilder musikinteressierter Kinder und Jugendlicher auf künstlerischem Gebiet sowie in allen Fragen, die mit Musik direkt und indirekt zusammenhängen.

(4) Der Trägerverein betreibt eine umfassende Talentfindung in seinem gesamten Einfluszbereich, in allen Gruppen, Randgruppen sowie in Gruppen gewaltbereiter Jugendlicher und trägt damit zu einer Verbesserung der Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft bei.

(5) Der Trägerverein fördert die Bekanntmachung und Zusammenführung unterschiedlicher Musikkulturen durch Veranstaltungen wie Konzerte, Nachwuchswettbewerbe, Seminare, Kurse und Workshops mit internationaler Beteiligung.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 I: AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Musikfabrik Greifswald - Schule für Populärmusik, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".

(2) Sitz des Vereins ist Greifswald. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Interessenten, die die Tätigkeit des Vereins fördern möchten, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen können oder wollen, können als Fördermitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt nicht. Aufnahmegebühren und Beiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue gewählt ist.
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.
4. Ein besonderer Vertreter, der auf Beschluss des Vorstandes und nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung berufen werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden:

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2b) intern gilt

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der Stellvertreter allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister im Falle einer Verhinderung des Stellvertreters.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ehrenamtliche Vorstandsmitglieder im Rahmen steuerlicher Höchstgrenzen und nach der Leistungsfähigkeit des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist wieder einzustellen, wenn durch die Zahlung die Leistungsfähigkeit des Vereins gefährdet ist.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Greifswald, den 16.02.2010